

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Quakenbrück Stadt
 Gemarkung Quakenbrück
 Flur 18
 Maßstab 1:1000
 Der Stadt Quakenbrück unter dem am 27.9.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 1.1.1977.
 Gesch. B.V.Nr. 2083/77
 zur Verwirklichung im Auftrag
 Ausgefertigt Osnabrück, den 27. Sept. 1977
 Katasteramt
 im Auftrag
 [Signature]

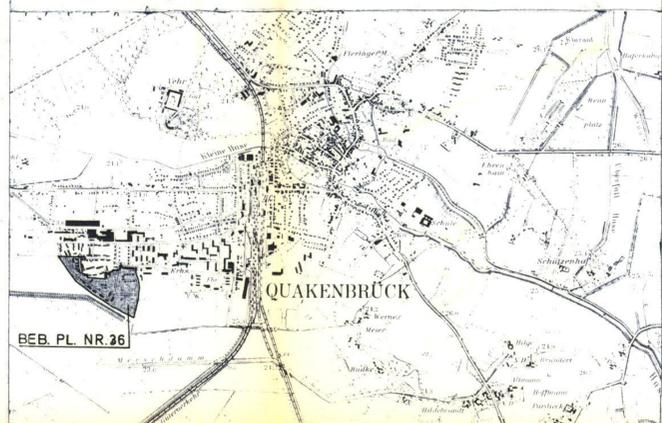
*UND DER NOVELLE ZUM BBAUG VOM 6.7.1979 (BGBl. I S.949)

KÜNFTIGER GELTUNGSBEREICH
 BEBAUUNGSPLAN NR. 54
 „ARTLANDSTR. - OST“

KÜNFTIGER GELTUNGSBEREICH
 BEBAUUNGSPLAN NR. 53
 „ARTLANDSTR. - WEST“

--- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES

TOP-KARTE 3313 QUAKENBRÜCK M1:25000



BEBAUUNGSPLAN NR. 50
 „ALTER MENSLAGER WEG“

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.9.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 24.8.1980
 KATASTERAMT
 im Auftrag
 [Signature]

ANSCHLUSS AN DEN
 MERSCHDAMM ÜBER
 STADT. GELÄNDE
 [Signature]

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG V. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DEN §§ 56 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 23.7.1973 (NDS. GVBL. S. 259) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. NR. 39/1978 S. 560), SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. III 213-1-3) HAT DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

1. DER SPARRANNSCHNITTPUNKT = SCHNITTPUNKT UNTERKANTE-SPARRNEN MIT AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 METER GEMESSEN AB OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE LIEGEN.
2. DIE DACHNEIGUNG DER ZWEI-UND DREIGESCHOSSIGEN GEBÄUDE MUSS 26-34° BETRAGEN. DIE EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDE BEIDERSEITS DER BUNZLAUER STRASSE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 32-40° UND ALLE ÜBRIGEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDE EINE DACHNEIGUNG VON 40-48° ERHALTEN. ANBAUTEN UND NEBENGEBÄUDE KÖNNEN FLACHDACH ERHALTEN.
3. OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0,70 METER ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE LIEGEN.
4. GEM. § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT QUAKENBRÜCK IN DEN EINGESCHOSSIGEN WA-GEBIETEN AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESOSSE ZULASSEN, WENN ES SICH HERBEI UM DACHGESOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESOSSE SIND.

ZEICHENERKLÄRUNG

| | | | |
|----------|---|---|-----------------------------------|
| WA | ALLEM. WOHNGEBIET | o | OFFENE BAUWEISE |
| 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL | △ | NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUL. |
| 15 16 10 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | g | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| I II III | ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGR. | — | BAUGRENZE |
| — | STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE | — | PARKFLÄCHE |
| — | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE | — | FUSSWEG |
| — | GEMEINSCHAFTSGARAGE | — | TRAFOSTATION |
| — | GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) | — | SPIELPLATZ |
| — | SICHTFELD, FREIZUHALTEN VON JEDLICHER BEBAUUNG OBERHALB 0,80 METER VON STRASSEN OBERKANTE | — | |
| — | STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG | — | |
| — | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN | — | |
| — | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | — | |

BEBAUUNGSPLAN NR. 23 „NEUSTADT SÜD - WEST DER STADT QUAKENBRÜCK LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT AM 28.9.1978 GEM. § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 23.10.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

QUAKENBRÜCK, DEN 19. Aug. 1981
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK
 DER OBERKREISDIREKTOR
 -HOCHBAUAMT-
 IM AUFRAGE

OSNABRÜCK, DEN 8. 11. 1978
 LTD. BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 23.9.1977 BIS 24.3.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENLEGUNG WURDEN AM 12.11.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

QUAKENBRÜCK, DEN 19. Aug. 1981
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 27.11.1980 DURCH DEN RAT DER STADT QUAKENBRÜCK ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 QUAKENBRÜCK, DEN 19. Aug. 1981
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der 2. gültigen Fassung mit Verfügung vom 9. Okt. 1981 Az. 309.11-21102-1/80 in 10. Auflage genehmigt worden. 590 30
 Osnabrück, den 31. Okt. 1981
 Bez. Reg. Wasser-Ems
 im Auftrag
 [Signature]

IN KRAFT GETRETETEN AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.12.1981 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK
 QUAKENBRÜCK, DEN 21.12.1981
 [Signature]
 STADTDIREKTOR

KATASTERAMT
 Osnabrück
 [Signature]

STADTDIREKTOR